

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

02.06.2006**7.35.07 Nr. 1**

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Materialwissenschaft“ des Fachbereichs 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie und des Fachbereichs 08 – Biologie und Chemie vom 04./25. Mai 2005

Fassungsinformationen

8. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat des FB 07 am 03.2.2016 und im Fachbereichsrat des FB 08 am 27.01.2016 beschlossen; im Präsidium am 05.04.2016 genehmigt; tritt zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss			Genehmigung	Inkrafttreten
Spezielle Ordnung	FBR 07: FBR 08:	04.05.2005 25.05.2005	Senat: 13.07.2005	Präsident: 20.10.2005	02.06.2006
1.Änderungsbeschluss	FBR 07: FBR 08:	07.09.2010 16.06.2010	Senat: 08.09.2010	Präsidium: 14.09.2010	04.10.2010
2.Änderungsbeschluss	FBR 07: FBR 08:	09.02.2011 28.01.2011	Senat: 16.02.2011	Präsidium: 08.03.2010	Wintersemester 2010/11
3.Änderungsbeschluss	FBR 07: FBR 08:	16.09.2011 24.08.2011	Senat: 23.09.2011	Präsidium: 26.09.2011	Wintersemester 2010/11
4.Änderungsbeschluss	FBR 07: FBR 08:	08.02.2012 15.02.2012	Senat: 14.03.2012	Präsidium: 20.03.2012	Wintersemester 2012/13
5.Änderungsbeschluss	FBR 07: FBR 08:	13.02.2013 29.04.2013 13.02.2013 26.04.2013	Senat: 08.05.2013	Präsidium: 15.05.2013	Wintersemester 2013/14
6.Änderungsbeschluss	FBR 07: FBR 08:	05.02.2014 05.02.2014	Senat: 19.03.2014	Präsidium: 25.03.2014	Wintersemester 2014/15
7.Änderungsbeschluss	FBR 07: FBR 08:	04.02.2015 04.02.2015	Senat: 11.03.2015	Präsidium: 24.03.2015	Wintersemester 2015/16
8.Änderungsbeschluss	FBR 07: FBR 08:	03.02.2016 27.01.2016	Senat: 09.03.2016	Präsidium: 05.04.2016	Wintersemester 2016/17

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)	3
§ 2 (zu § 2 AIB).....	3
§ 3 (zu § 5 Abs. 1 AIB).....	3
§ 4 (zu § 5 Abs. 4 AIB).....	3
§ 5 (zu § 6 Abs. 1 AIB).....	3
§ 6 (zu § 9 Abs. 1 AIB).....	3
§ 7 (zu § 10 Abs. 3 AIB).....	4
§ 8 (zu § 11 AIB).....	4
§ 9 (zu § 13 AIB).....	4
§ 10 (zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 3 AIB).....	4
§ 11 (zu § 21 AIB).....	4
§ 12 (zu § 23 Abs. 1 AIB).....	4
§ 13 (zu § 25 Abs. 1, 2 und 5 AIB).....	4
§ 14 (zu § 26 Abs. 5 und 6).....	5
§ 15 (zu § 29 Abs. 1 AIB).....	5
§ 16 (zu § 30 Abs. 2 AIB).....	5
§ 17 (zu § 31 Abs. 1 AIB).....	5
§ 18 (zu § 32 AIB).....	5
§ 19 (zu § 34 Abs. 2 und 4 AIB).....	6
§ 20 6	
§ 21 (zu § 40 AIB).....	6

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft	02.06.2006	7.35.07 Nr. 1	S. 3
---	------------	---------------	------

In Ergänzung der „Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge“ (AllB) der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 21. Juli 2004 (Stanz. 2004 S. 3154) haben die Fachbereiche 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie und 08 – Biologie und Chemie der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AllB)

Der Bachelor-Studiengang Materialwissenschaft führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 6 Semester.

§ 2 (zu § 2 AllB)

Die Fachbereiche 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie und 08 - Biologie und Chemie der Justus-Liebig-Universität Gießen verleihen nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“).

§ 3 (zu § 5 Abs. 1 AllB)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 4 (zu § 5 Abs. 4 AllB)

(1) Der Besuch eines Moduls kann in der Modulbeschreibung vom Bestehen eines anderen Moduls abhängig gemacht werden.

(2) In der Modulbeschreibung kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen oder zur modulabschließenden Prüfung von Prüfungsvorleistungen (im Sinne von §1 Abs. 4 AllB) abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit in einer praktischen Übung von ausreichenden theoretischen Vorkenntnissen abhängt.

(3) Bei nicht erfolgreichem Abschluss von modulbegleitenden Prüfungen oder bei Nicht-Erreichen der Prüfungsvorleistungen erfolgt die Abmeldung vom betreffenden Modul und die Wiederanmeldung im nächsten Turnus. Hiervon bleibt die Möglichkeit der Abmeldung nach § 23 Abs. 3 AllB unberührt.

§ 5 (zu § 6 Abs. 1 AllB)

(1) Das Thesis-Modul des Bachelor-Studienganges Materialwissenschaft umfasst 12 CP.

(2) Das gesamte Bachelor-Studium in Materialwissenschaft umfasst insgesamt 29 Module (inklusive des Thesis Moduls).

§ 6 (zu § 9 Abs. 1 AllB)

(1) Erfahrungen in spezifischen Berufsfeldern sind im Rahmen des Studienprojekts I (bzw. des Studienprojekts II im Wahlpflichtbereich) unter Beachtung der Praktikumsordnung (Anlage 3) zu erwerben. (s. Modulbeschreibungen).

(2) Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen/Professoren in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gemacht werden. Die Anerkennung als Teil eines Wahlpflichtmoduls wird durch die Verantwortlichen des Moduls festgestellt.

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft	02.06.2006	7.35.07 Nr. 1	S. 4
---	------------	---------------	------

§ 7 (zu § 10 Abs. 3 AIB)

Es wird eine erste Wiederholungsprüfung in der laut Modulbeschreibung genannten Form durchgeführt. Eine zweite Wiederholungsprüfung findet in Form einer mündlichen Prüfung statt; Abweichungen hiervon legt der Prüfungsausschuss fest.

§ 8 (zu § 11 AIB)

(1) In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigefügt.

(2) Für anerkannte Teilzeitstudierende trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag angemessene Regelungen.

§ 9 (zu § 13 AIB)

Der Bachelor-Studiengang Materialwissenschaft kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 10 (zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 3 AIB)

(1) Bei der Meldung zum Thesis-Modul ist der erfolgreiche Besuch der nach Studienverlaufsplan verpflichtenden Module aus dem 1. bis 5. Semester nachzuweisen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Bei der Meldung zum Thesis-Modul ist dem Prüfungsausschuss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorzulegen.

§ 11 (zu § 21 AIB)

(1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

(2) Mit der Einschreibung zum Bachelor-Studiengang Materialwissenschaft ist automatisch die Anmeldung zu den Modulen des 1. Semesters verbunden.

§ 12 (zu § 23 Abs. 1 AIB)

(1) Der Rücktritt von einem Pflichtmodul ist bis spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin der modulabschließenden Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich. Bei Pflichtmodulen mit modulbegleitenden Prüfungen ist ein Rücktritt nur bis 3 Tage vor der ersten modulbegleitenden Prüfung ohne Angaben von Gründen möglich. Der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

Gleichzeitig erfolgt die Anmeldung zum selben Modul im nächsten Turnus. Eine erneute Abmeldung innerhalb dieses Moduls ist dann bis zum endgültigen Bestehen oder Nichtbestehen ausgeschlossen. Hiervon bleibt die Möglichkeit des Rücktritts von einer Prüfung nach § 23 AIB unberührt.

(2) Der Rücktritt von einem Wahlpflichtmodul ist bis zur Hälfte der in der Modulbeschreibung angegebenen Summe der Präsenzstunden möglich. Der Rücktritt ist beim zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen, die Entscheidung über eine Annahme obliegt dem Prüfungsausschuss. Eine automatische Wiederanmeldung erfolgt nicht. Diese Regelung gilt für höchstens 2 Module.

§ 13 (zu § 25 Abs. 1, 2 und 5 AIB)

(1) Die Prüfungsform ist in der jeweiligen Modulbeschreibung angegeben.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten.

(3) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und maximal 180 Minuten.

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft	02.06.2006	7.35.07 Nr. 1	S. 5
---	------------	---------------	------

§ 14 (zu § 26 Abs. 5 und 6)

(1) Das Thema der Thesis wird in der Regel zu Beginn des sechsten Fachsemester vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Ausnahmen davon regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Bachelor-Thesis beträgt mindestens neun Wochen, der späteste Abgabetermin ist der 17.09. eines jeden Jahres. Das Thema ist so einzugrenzen, dass es mit einem Arbeitsaufwand von 360 Stunden abgearbeitet werden kann. Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der Prüfer vorliegt.

§ 15 (zu § 29 Abs. 1 AIIb)

- entfallen -

§ 16 (zu § 30 Abs. 2 AIIb)

Die gemäß § 15 dieser Ordnung zu bewertenden Module müssen mit „Bestanden“, die zu benotenden Module müssen mit mindestens „Ausreichend/Sufficient“ bewertet sein

§ 17 (zu § 31 Abs. 1 AIIb)

Von den zu absolvierenden Modulen werden die folgenden Module M_i zur Ermittlung der Gesamtnote (=gesamtnotenrelevante Module) berücksichtigt:

M_1	Allgemeine und anorganische Chemie	6 CP
M_2	Thermodynamik und Elektrochemie (PC1)	9 CP
M_3	Organische Stoffchemie (OC1)	6 CP
M_4	Experimentalphysik I ODER Experimentalphysik II	9 CP
M_5	Theoretische Physik: Mechanik und Quantenmechanik	8 CP
M_6	Festkörperphysik	6 CP
M_7	Materialwissenschaft I	4 CP
M_8	Materialwissenschaft II	5 CP
M_9	Materialwissenschaft III	5 CP
M_{10}	Materialklassen	4 CP
M_{11}	Studienprojekt I	9 CP
M_{12}	Wahlpflichtmodul(e)	6 CP
M_{13}	Bachelor-Thesis	12 CP
		Σ 89 CP

Im Fall des Moduls M_4 geht dasjenige Experimentalphysik-Modul mit der besseren Benotung in die Endnote ein. Im Fall des Moduls M_{12} geht/gehen dasjenige/diejenigen Wahlpflichtmodul/e mit der/den besten Benotung/en in die Endnote ein.

Die Gesamtnote errechnet sich dann wie folgt:

$$\text{Gesamtnote} = \frac{\sum_{i=1}^{14} \text{Note}_i \cdot \text{CP}_i}{\sum_{i=1}^{14} \text{CP}_i}$$

§ 18 (zu § 32 AIIb)

Das „Transcript of Records“ führt alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit der jeweils erbrachten Prüfungsleistung auf (Angabe der Note bzw. der Bewertung).

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft	02.06.2006	7.35.07 Nr. 1	S. 6
---	------------	---------------	------

§ 19 (zu § 34 Abs. 2 und 4 AIIb)

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag genehmigen, dass die erste und/oder zweite Wiederholungsprüfung im Rahmen des gleichen Moduls im Folgejahr abgelegt werden.

(2) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung nicht gemäß § 16 dieser Ordnung benotet bzw. bewertet worden ist.

Damit ist der Bachelor-Studiengang Materialwissenschaft endgültig nicht bestanden. Höchstens ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein weiteres Wahlpflichtmodul ersetzt werden; der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen angemessene Regelungen treffen.

§ 20

Module nach dieser Ordnung werden für das erste Semester erstmals im Wintersemester 2005/2006, für das zweite im Sommersemester 2006, für das dritte im Wintersemester 2006/2007 und so weiter angeboten.

§ 21 (zu § 40 AIIb)

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Gießen, den 20. Oktober 2005
Prof. Dr. Hans-Otto Walther
Studiendekan des Fachbereichs 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie

Gießen, den 20. Oktober 2005
Prof. Dr. Peter Richard Schreiner
Prodekan des Fachbereichs 08 - Biologie und Chemie